

Bitte je **Fördervorhaben** ein Formblatt ausfüllen.

Aufgabenträger:

Ort, Datum:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Regierungspräsidium

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

**Erklärung des zuständigen Aufgabenträgers über das Vorliegen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur beihilfenrechtlichen Rechtfertigung der Förderung eines Betriebshofs/einer Werkstatt nach § 2 Nr. 7 LGVFG (im Folgenden „Vorhaben“)**

Im Zusammenhang mit der vom Verkehrsunternehmen (Antragsteller) beantragten Förderung eines Vorhabens gebe ich die nachfolgenden Erklärungen ab:

Das Verkehrsunternehmen ist von mir als zuständigem Aufgabenträger auf der Grundlage

des öffentlichen Dienstleistungsauftrags\* vom (*Mehrfachnennungen möglich*)

mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Maßgabe der VO (EG) Nr. 1370/2007 oder einer Vorgängerregelung betraut worden. Das geförderte Vorhaben dient zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

Der vorgenannte öffentliche Dienstleistungsauftrag/Die vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsaufträge ist/sind unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Vergabe maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen

im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens

im Wege einer Direktvergabe

erteilt worden.

\* ALS ÖFFENTLICHER DIENSTLEISTUNGS-AUFTRAG IM SINNE DIESER ERKLÄRUNG GILT AUCH EINE SOG. ALTBETRAUUNG, DIE NACH MAßGABE EINER VORGÄNGERREGELUNG ZUR VO (EG) NR. 1370/2007 ERTEILT WORDEN IST.

Bitte je **Fördervorhaben** ein Formblatt ausfüllen.

Ich versichere, dass die Förderung im Rahmen der Abrechnung aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags/der öffentlichen Dienstleistungsaufträge vollumfänglich berücksichtigt und – sofern erforderlich\* – eine Überkompensationskontrolle durchgeführt wird; etwaige Überkompensationen durch die Förderung werden zurückgefordert.

*\* Hinweis: Bei Direktvergabe ist dies stets der Fall. Bei wettbewerblichen Vergaben im Grundsatz nur dann, wenn die Förderung nachträglich erfolgt, d. h. im Rahmen der Angebotskalkulation noch nicht berücksichtigt worden ist.*

*Wenn mehrere öffentliche Dienstleistungsaufträge die Grundlage der Förderung bilden, muss bei der Abrechnung eine klare Zuordnung der Förderung zum jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gewährleistet sein.*

Das geförderte Vorhaben wird zu mindestens 80 Prozent für Zwecke des öffentlichen Dienstleistungsauftrags/der öffentlichen Dienstleistungsaufträge genutzt. Das Verkehrsunternehmen führt im Falle der Nutzung außerhalb der Zwecke des öffentlichen Dienstleistungsauftrags/der öffentlichen Dienstleistungsaufträge eine Trennungsrechnung für die nicht dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag/den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zuzuordnende Nutzung durch. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn das geförderte Vorhaben nicht mehr zu mindestens 80 Prozent für Zwecke des öffentlichen Dienstleistungsauftrags/der öffentlichen Dienstleistungsaufträge genutzt wird.

*NUR BEI DIREKT VERGEBENEN ÖFFENTLICHEN DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGEN:*

Das Verkehrsunternehmen beachtet bei seiner Abrechnung die Regelungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. der Vorgängerregelung hierzu. Insbesondere führt es – sofern es neben den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags/der öffentlichen Dienstleistungsaufträge sind, noch weitere Tätigkeiten durchführt – eine Trennungsrechnung.

Sofern der o. g. öffentliche Dienstleistungsauftrag/die o. g. öffentlichen Dienstleistungsaufträge endet/enden, bevor das geförderte Vorhaben vollständig abgeschrieben ist, wird gewährleistet, dass kein beihilfenrelevanter Vorteil beim Verkehrsunternehmen verbleibt (z.B. durch Vereinbarung oder Anwendung einer Endschaftsregelung).

---

Stempel

Unterschrift des Vertretungsberechtigten